

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 22. November

1871.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stüd der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7900 das Privilegium für die Stadt Rattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen, vom 9. Oktober 1871.
Nr. 7901 das Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Reich- und Entwässerungsverband, vom 9. Oktober 1871.

Nr. 7902 das Statut für den Dollbergen-Catenfer Wiesenverband, vom 14. Oktober 1871.

Nr. 7903 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuerpolizei des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preussischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der Nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preussischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse etc.

Die besondern Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preussische Geschichte, Landes- und Staatskunde etc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7 1/2 Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2 1/2 Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November

d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.

Graf Eulenburg.

Bekanntmachung.

2) betreffend die Einlösung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (R.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr, welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schaufette links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Drancustrasse Nr. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehns-Kassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesamtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preussische

Ausgegeben in Marienwerder den 23. November 1871.

Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulassenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thaler einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

3) Nach einer von dem königlich Sächsischen Finanz-Ministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten königlich Sächsischen Kassenbilletts, für deren Umtausch gegen neue Kassenbilletts der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbilletts als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Berlin, den 12. Oktober 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

4) **Bekanntmachung.**

Erweiterung der Drucksachenbeförderung mit der Post.

Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- und Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, rechts festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig, eine Bindfadenumschürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Controle zu ermöglichen. Bei Bücherfendungen können die, lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigegeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bezw. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimariken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben bezw. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

5) **Bekanntmachung.**

Paketbeförderung mit der Post.

Daß Signiren der Pakete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die

sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittlungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckerverkehr während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckerverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon im vollen Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres vom 1. Dezember ab bei allen mit der Post zu befördernden Paketen die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

6) **Bekanntmachung.**

die Postfreimariken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimariken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimariken, Franco-Couvertts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Aannahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der jurisdiktorischen Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

7) **Bekanntmachung.**

Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angehänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais be-

fordern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militärischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupationsarmee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils u. dergleichen auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

8) Bekanntmachung.

Bücher-Bestellzettel im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.

Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem Norddeutschen Postgebiete und im Elb-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Stephan.

9) Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir da auf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Zeit vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formular C.) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbarn nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können, (s. § 3 d. der Instruktion für die Zähler) so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämtliche Mitglieder

der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Commission für die Volkszählung im Preussischen Staate.
gez. Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

10) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern sind die sämmtlichen, der Gutsbesitzerhaft von Flatow gehörigen, jenseits des Balba-Sees nach Jastrów zu belegenden Grundstücke von dem Stadtbezirke Flatow in communal-er wie polizeilicher Beziehung abgetrennt und dem selbstständigen Gutsbezirke des Bormark Flatow zugeschlagen worden.

Marienwerder, den 11. November 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Unter den Pferden des Brauers Kröfer und des Einwohners Löwensthal in Rixenburg ist die Rosskrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 3. November 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Dem Fräulein Elisabeth Olga Mikinowski zu Neumark ist die Erlaubniß zur Einrichtung und Leitung einer Privatschule zu Neumark ertheilt worden.

Marienwerder, den 3. November 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Kuratus Löper zu Rosenberg ist die Erlaubniß zur Leitung der katholischen Privatschule zu Rosenberg ertheilt worden.

Marienwerder, den 3. November 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. September d. J. (§. 421 der Protokolle) beschloffen, daß in den Vorschriften des Zollvereinsgesetzes vom Jahre 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung erangenen Bestimmungen, 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratrußen (preussisch) gerechnet werden sollen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. November 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director. Hellwig.

15) Am 27. November d. J. wird die Strecke Gerbauen-Rothsief der Thorn-Insterburger Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr übergeben werden und mit am genannten Tage auf der Linie Insterburg-Rothsief folgende Fahrplan in Kraft:

Richtung Insterburg-Rothsief.

Gewöhnlicher Zug VI.

Stationen:

Insterburg Abfahrt 11 Uhr 5 Min. Vormittags,
Bodelken Abfahrt 11 Uhr 51 Min. Vormittags,
Al. Gnie Abfahrt 12 Uhr 9 Min. Vormittags,
Gerbauen Ankunft 12 Uhr 36 Min. Vormittags,
Gerbauen Abfahrt 12 Uhr 44 Min. Vormittags,

Standau Abfahrt 1 Uhr 8 Min. Nachmittags,
 Dönhofsstädt Abfahrt 1 Uhr 24 Min. Nachmittags,
 Korfchen Abfahrt 3 Uhr 25 Min. Nachmittags,
 Bischof Abfahrt 4 Uhr 1 Min. Nachmittags,
 Bergenthal Abfahrt 4 Uhr 40 Min. Nachmittags,
 Rothfließ Ankunft 4 Uhr 58 Min. Nachmittags.

Gemischter Zug IV.

Stationen:

Insterburg Abfahrt 8 Uhr Abends,
 Bokellen Abfahrt 8 Uhr 46 Min. Abends,
 Al. Onie 9 Uhr 4 Min. Abends,
 Gerdauen Ankunft 10 Uhr 31 Min. Abends,
 Gerdauen Abfahrt 5 Uhr Morgens,
 Standau Abfahrt 5 Uhr 24 Min. Morgens,
 Dönhofsstädt Abfahrt 5 Uhr 40 Min. Morgens,
 Korfchen Abfahrt 6 Uhr 21 Min. Morgens,
 Bischof Abfahrt 6 Uhr 57 Min. Morgens,
 Bergenthal Abfahrt 7 Uhr 36 Min. Morgens,
 Rothfließ Ankunft 7 Uhr 54 Min. Morgens.

Richtung Rothfließ-Insterburg.

Gemischter Zug V.

Stationen:

Rothfließ Abfahrt 12 Uhr 10 Min. Nachm.,
 Bergenthal Abfahrt 12 Uhr 30 Min. Nachm.,
 Bischof Abfahrt 1 Uhr 3 Min. Nachm.,
 Korfchen Abfahrt 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
 Dönhofsstädt Abfahrt 3 Uhr 47 Min. Nachm.,
 Standau Abfahrt 4 Uhr 7 Min. Nachm.,
 Gerdauen Ankunft 4 Uhr 30 Min. Nachm.,
 Gerdauen Abfahrt 4 Uhr 38 Min. Nachm.,
 Al. Onie Abfahrt 5 Uhr 12 Min. Nachm.,
 Bokellen Abfahrt 5 Uhr 28 Min. Nachm.,
 Insterburg Ankunft 6 Uhr 15 Min. Abends.

Gemischter Zug III.

Stationen:

Rothfließ Abfahrt 7 Uhr 8 Min. Abends,
 Bergenthal Abfahrt 7 Uhr 28 Min. Abends,
 Bischof Abfahrt 8 Uhr 1 Min. Abends,
 Korfchen Abfahrt 8 Uhr 49 Min. Abends,
 Dönhofsstädt Abfahrt 9 Uhr 6 Min. Abends,
 Standau Abfahrt 9 Uhr 24 Min. Abends,
 Gerdauen Ankunft 9 Uhr 47 Min. Abends,
 Gerdauen Abfahrt 9 Uhr 55 Min. Abends,
 Al. Onie Abfahrt 10 Uhr 27 Min. Abends,
 Bokellen Abfahrt 10 Uhr 43 Min. Abends,
 Insterburg Ankunft 11 Uhr 30 Min. Abends.

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen

4 Wagenklassen. Auf den Stationen sind die speciellen Fahrpläne ausgehängt.

Der seit dem 1. August d. J. bestehende Fahrplan der Strecke Insterburg-Gerdauen wird vom 27. November d. J. ab aufgehoben.

Bromberg, den 18. November 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

16) Der Kreisassen-Rendant La Croix in Rosenberg tritt vom 1. Dezember cr. ab in den Ruhestand. Die Kreissteuer-Einnahmestelle in Rosenberg ist dem Domainen-Rentmeister Ruge und zwar einstweilen auf Probe verliehen und dem Regierungs-Supnumerar Grünberg die kommissarische Verwaltung des Domainen-Rent-Amtes in Stiesenburg übertragen worden.

Der Schulamts-Candidat Alfred Scotland ist als erster wissenschaftlicher Hilfslehrer an dem Gymnasium zu Graudenz definitiv angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirk der
 Königlichen Direction der Ostbahn.

Es sind bestellt:

1. der Stations-Vorsteher Herzog von Danzig nach Conig;
2. der Stations-Assistent Machtaus von Grunau nach Thorn; (Möder.)
3. der Stations-Assistent Fund von Ludwigort nach Schönlee;
4. der Stations-Assistent Braatz von Bodelzig nach Briesen;
5. der Stations-Assistent Clemens von Jubschen nach Jablonowo;
6. der Stations-Assistent Blöß von Friedeberg nach Lide;
7. der Stations-Assistent Kienast von Straußberg nach Firchan

und mit Verwaltung der betreffenden Eisenbahn-Stationen beauftragt.

Erledigte Schulstelle.

17) Die Stelle eines evangelischen Wand-lehrers für Schwalbe-Gortowitz ist vom 1. Januar l. J. ab anderweitig zu besetzen. 190 Thlr. Caar incl. 10 Thlr. zur Anfuhr des Brennmaterials, freie Wohnung, Nutzung von 4 Morgen Gartenland, 6⁹/₁₂ Klafter Brennholz.

Kenntniß in der polnischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel ist erforderlich. Meldungen nimmt entgegen Pfarrer Böhncke in Löbau.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 47.)